

Nr. LXX/30

Montag, 16.3.2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unternehmensversicherungen weiterhin zu günstigen Preisen erhältlich! Das belegt der 2015er Markt-Report des Industrieversicherungs-Maklers Marsh. In der Region Europa, Mittlerer Osten und Afrika (EMEA) tummeln sich unverändert viele Anbieter, sodass das Angebot groß und die Prämien günstig sind.

Erst recht für Firmenkunden mit guter Schadenshistorie und attraktiven Risiken. Marsh fand heraus: In 25 der 34 untersuchten Staaten der EMEA-Region sind Kfz-Versicherungen entweder stabil geblieben oder im Durchschnitt um bis zu 10 % gesunken. In Polen sogar um bis zu 30 %. Die Entgelte für Organhaftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) veränderten sich in 32 Ländern nicht oder kamen um bis zu 10 % zurück. Außerdem:

Immer öfter werden Absicherungen gegen Cyber-Gefahren nachgefragt. Aber: Entsprechende Versicherungs-Kapazitäten hierzu variieren stark von Land zu Land, sodass auch die Prämien uneinheitlich tendieren. Vorerst jedenfalls - und so lange, bis das Angebot angepasst wurde.

Warenkreditversicherungen sind ebenfalls weiterhin rückläufig. Allerdings: Die Schadensfälle aus diesen Verträgen nehmen vor allem in Afrika und Teilen Osteuropas zu. Das wird sich - mit Ausnahme der attraktivsten Risiken - 2015 in höheren Prämien niederschlagen. Teilweise gegenläufig:

Die Entwicklung in Deutschland. Lt. Marsh müssen Kunden Prämien erhöhungen bei der Sachversicherung akzeptieren, wenn damit Risiken für Naturgefahren verbunden sind. Und das auch, wenn die Firmen an und für sich eine gute Schadenshistorie belegen können. Die Prämiensteigerungen belaufen sich auf bis zu 10 % im Mittel. Auch mehr ist möglich - abhängig von Risikolage, Schadenshistorie und Branche.

Dagegen sorgt u.a. der anhaltende Wettbewerb der Versicherer für weiter günstige Prämien bei industriellen Haftpflichtversicherungen. Hier macht sich nicht zuletzt das verbesserte Risikomanagement der Unternehmen bemerkbar. Bei Luftfahrt- und auch bei Kfz-Versicherungen mussten die meisten Firmen dagegen Preissteigerungen von 10 bis 20 % bzw. bis zu 10 % hinnehmen.

Steigende Nachfrage verbucht die Assekuranz bei Deckungsschutz für politische Risiken. Ebenso sind hier indes neue Anbieter am Markt erschienen, sodass die Kapazitäten ausgeweitet wurden. Die Nachfrage wird 2015 abermals zulegen. Die Firmenkunden sollten politische Risiken deshalb unbedingt stärker in ihrem Risikomanagement berücksichtigen.

Der beste Zeitpunkt, um hierzu eine Versicherung abzuschließen: Bevor sich ein Krisenherd abzeichnet! Generell ist festzuhalten: Da Prämien erhöhungen hierzulande oft kaum durchsetzbar sind, achten die Versicherer intensiv auf die Risikobewertung und Auswahl ihrer Kunden. Ein überzeugendes Risikomanagement hilft da enorm weiter!

●●● **Kommt der Siegeszug der Front National?** Michel Houellebecq beschreibt in seinem neuen Roman „Unterwerfung“ ein düsteres Bild Frankreichs im Jahr 2022: Nach einer katastrophalen Amtszeit unter Staatspräsident François Hollande steht die „Grande Nation“ vor einer Regierungsübernahme durch Islamisten.

Im Roman werden diese dabei getragen und unterstützt durch Linke und Medien. So soll Marine Le Pen, ihres Zeichens Chefin der Front National (FN), als kommende Präsidentin verhindert werden. Literarische Provokation oder bittere Zukunft? Der Roman befeuerte eine öffentliche Debatte, die durch die bald stattfindenden Departementswahlen wieder an Fahrt gewinnt.

Nach der Reform der Gebietskörperschaften 2013 finden am 22. und 29.3. die Wahlen zum Departementsrat in einem Großteil der 101 französischen Departements statt. Der Wahlmodus verlangt vergleichsweise hohe Anstrengungen von seinem Stimmvolk: Erreicht ein Kandidat im 1. Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der Stimmen, kommt es im 2. zur Stichwahl.

Hier steht jeder Kandidat mit mindestens 12,5 % im 1. Durchgang zur Abstimmung. Im 2. Verfahren reicht lediglich die relative Mehrheit zum Einzug in den Rat. Die Wahl gilt als politisches Stimmungsbarometer für die gegenwärtige Regierung, ähnlich den deutschen Kreiswahlen, mit niedriger Wahlbeteiligung (45 % im Jahr 2011).

Dementsprechend mager waren das öffentliche Interesse und die politische Kontroverse in der Vergangenheit. Marine Le Pen konnte in ersten Prognosen zwischen 26 und 30 % der Wählerstimmen auf sich vereinen.

In den Tagen vor der Wahl tritt Le Pen selbstbewusst auf: „Mehr als je zuvor sind wir Frankreichs stärkste Partei.“ Auch wenn sie die Erwartungen an einen Sieg der FN als „glücklichen Zufall“ betont drosselt. Die konservative Partei UMP des alten und neuen Parteichefs Nicolas Sarkozy sehen die Umfrageinstitute zwischen 26 und 30 %. Abgeschlagen zwischen 18 und 20 % stehen die Sozialisten von Staatspräsident Hollande.

Anfang Februar kam es in der Region Doubs zum ersten Härtetest für die Regierenden. Die beschauliche Region in der Nähe zur Schweizer Grenze wählte, nach der Berufung Pierre Moscovicis zum Währungskommissar in Brüssel, einen neuen Mandatsträger. FN und die Sozialistische Partei standen im 2. Wahlgang auf gleicher Höhe, überraschend verfehlte die konservative UMP das Quorum. Mit knappen 51 % entschieden die Sozialisten die Stichwahl und somit den Härtetest für sich.

Der entscheidende Faktor zum Erfolg der FN könnte den Wählern der UMP und Sozialisten im 2. Wahlgang zukommen, sollte ihre Partei nicht auf dem Wahlzettel stehen. In einer aktuellen Umfrage gaben nämlich 28 % der potenziellen UMP-Wähler an, bei einer Stichwahl zwischen FN und den Sozialisten der FN ihre Stimme zu geben.

Die Akzeptanz Le Pens in der konservativ-bürgerlichen Wählerschaft steigt konstant und bestätigt den Trend zur wählbaren UMP-Alternative. Vielleicht deshalb das deutliche „No“ Sarkozys zur Rechtsaußenpartei?

Die kommenden Regionalwahlen werden der erste Indikator für die Präsidentschaftswahlen 2017 im Nachbarland. Statt durch politische Lösungen für die anhaltend hohe Jugendarbeitslosigkeit reagierte Premierminister Manuel Valls mit patriotischem Pathos auf das Erstarken der FN: „Ich habe Angst um mein Land“. Dabei übersieht er, dass Marine Le Pen das Spiel mit Ängsten bereits fest in der Hand hält.

●●● **Warum die EU den Arbeitnehmerdatenschutz bedroht.** Kommt die entsprechende Verordnung wie von Brüssel derzeit geplant, sind massive Verschlechterungen beim Schutz von Arbeitnehmerdaten zu befürchten. Der Einsatz von Nacktscannern an Werkstoren und das heimliche Durchsuchen der Computer durch den Arbeitgeber könnten Realität werden. Und: Betriebsräte wären machtlos...

Der Knackpunkt ist das Verhältnis zwischen EU- und nationalem Recht. Die Brüsseler Verordnung enthält nur wenig konkrete Regelungen zum Arbeitnehmerdatenschutz. Daher ist entscheidend, inwieweit bei Bestehen einer neuen EU-Verordnung noch strengere nationale Regelungen zulässig sind.

Das aktuell geltende Arbeitnehmerdatenschutzgesetz in Deutschland - weitestgehend durch Rechtsprechung geprägt - ist im Vergleich zum EU-Standard relativ strikt: Es sieht einige wichtige Schutzvorschriften vor. Nach derzeitigem Verhandlungsstand sieht es so aus, dass es zwar neben der EU-Verordnung spezifischere, aber keinesfalls strengere nationale Vorschriften geben darf. Das würde bedeuten: Die hiesigen Regelungen und die Betriebsvereinbarungen würden ausgehebelt.

Ist das die Einladung zum Datenmissbrauch? Heimliche Überwachung per Video und Audio am Arbeitsplatz könnte künftig erlaubt sein. Zu befürchten ist, dass die Nacktscanner, die an Flughäfen bereits weithin verbreitet sind, auch an Werkstoren als Kontrolle installiert werden könnten. Betriebsräte wären weitgehend ohne jegliche Handhabe dagegen. Denn: Betriebsvereinbarungen, die derlei Praktiken verbieten, könnten wegen des Vorrangs des Europarechts ihre Wirkung verlieren.

Als weiteres Problem wird die Einwilligung der Arbeitnehmer angesehen, die als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung weiterhin möglich sein soll. Zwar ist im Laufe der Verhandlungen der Zusatz eingefügt worden, dass die Einwilligung in jedem Fall freiwillig sein soll. Aber wer will das schon beweisen?! Gewiss ist bislang nur eines: Für die Einführung dieser Verordnung soll eine 2-jährige Übergangsfrist gelten. Die Regelungen werden daher frühestens Ende 2017 in Kraft treten.

●●● Der Leistungsempfänger einer Rechnung muss zweifelsfrei benannt werden!

Das Finanzamt versagte der Klägerin, die in Polen mit deutscher Betriebsstätte ansässig ist, den Vorsteuerabzug für 2003 bis 2006. Die zugrundeliegenden Eingangsrechnungen waren seiner Meinung nach mit der angegebenen Bezeichnung unzureichend adressiert. Denn: Die Klägerin war eine Sp.z.o.o. (GmbH polnischen Rechts), und unter derselben Anschrift war eine Schwestergesellschaft der Klägerin, die E-GmbH, ansässig.

Die Klägerin hingegen meinte: Name und Anschrift ihres Unternehmens ergäben sich eindeutig aus den streitigen Rechnungen und wären leicht nachprüfbar. Eine Verwechslungsgefahr mit der unter derselben Anschrift ansässigen deutschen GmbH sei nicht gegeben. Letztere habe keine vertraglichen Beziehungen zu den Rechnungsstellern und sei diesen auch nicht bekannt.

Am 17.12.2010 reichte die Klägerin in 2008 und 2009 berichtigte Rechnungen ein. Nach Auffassung des Finanzamts entfalteten diese jedoch keine Rückwirkung auf die Streitjahre 2003 bis 2006. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg erklärte (Az.: 5 K 4092/14:

Das Finanzamt hatte den Vorsteuerabzug zu Recht versagt. Die vollständige und korrekte Bezeichnung des Leistungsempfängers als wesentlicher Rechnungsbestandteil muss eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung seines Namens und seiner Anschrift möglich machen. Ergo:

Die unzutreffende Angabe der Rechtsform des Leistungsempfängers führt zum Verlust des Vorsteuerabzugs. Und zwar, wenn bei Angabe einer inländischen anstelle einer ausländischen Rechtsform eine erhöhte Verwechslungsgefahr in Bezug auf die Person des Leistungsempfängers besteht.

Die Angabe der Rechtsform der Klägerin, die in den ursprünglichen Rechnungen unstreitig fehlerhaft war (GmbH anstatt Sp.z.o.o.), war geeignet, eine Verwechslung hervorzurufen.

Und zwar mit der deutschen Schwester-GmbH, die unter derselben Anschrift ansässig war. Zudem war auch noch der Name verkürzt genannt worden (G statt H).

Die Gefahr einer Verwechslung aus der Sicht Dritter, insbesondere der Finanzverwaltung, aber war zu beurteilen. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob dem Rechnungsaussteller die Schwester-GmbH der Klägerin bekannt war oder nicht bzw. ob der Rechnungsaussteller die berechnete Umsatzsteuer abgeführt hat: Vorsteuerabzug und Umsatzsteuerzahlung bedingen sich nicht gegenseitig.

●●● Der aktuelle Zinsspiegel für Hypothekendarlehen März 2015:

Hypothekenbanken	10 Jahre fest:	1,38 % zu 100
	5 Jahre fest:	1,17 % zu 100
Sparkassen	10 Jahre fest:	1,47 % zu 100
	5 Jahre fest:	1,26 % zu 100
Volks- und Raiffeisenbanken	10 Jahre fest:	1,55 % zu 100
	5 Jahre fest:	1,20 % zu 100
Hypotheken-Discounter	10 Jahre fest:	ab 1,049 % zu 100
	5 Jahre fest:	ab 0,67 % zu 100

(Nachrichtlich Basiszins der Deutschen Bundesbank ab 1.1.2015: -0,83 % gem. § 247 Absatz 1 BGB)

●●● Reifenplatzer: Kein Versicherungsschutz wegen Überfahren eines Bordsteins!

Im Juni 2010 platzte einer Frau während einer Autobahnfahrt der linke Reifen ihres Pkw. Dadurch wurde das Fahrzeug erheblich demoliert. Die Kaskoversicherung weigerte sich jedoch die Schäden zu ersetzen, die aufgrund des rotierenden geplatzten Reifens entstanden waren. Denn ihrer Meinung nach stellte der Reifenplatzer keinen Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen dar.

Die Versicherungsnehmerin sah das anders und erhob Klage. Letztlich bestätigte das Oberlandesgericht Hamm (Az.: 20 U 83/13) die Entscheidung der 1. Instanz. Gemäß eines Sachverständigengutachtens hielten es die Richter für wahrscheinlich, dass der geplatzte Reifen durch eine Quetschung aufgrund des Überfahrens eines Bordsteins beschädigt wurde. Eine solche Beschädigung stellt indes einen Betriebsschaden dar, der vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Schmitt-Brief-Redaktion



Annerose Winkler

Daniel A. Bernecker

●●● Wenn du kritisiert wirst, musst du irgendetwas richtig machen. Denn man greift nur denjenigen an, der den Ball hat. (Bruce Lee)

Redaktion: Tel.: 05231.983-129, Fax: 983-146, E-Mail: Redaktion@schmitt-brief.de.

Abo-Service: Tel.: 05231.983-145, Fax: 983-146, E-Mail: abo@schmitt-brief.de.

Verlag: Bernecker Verlagsgesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Str. 1, 32760 Detmold.

Der Schmitt-Brief erscheint dreimal wöchentlich. Monatlicher Bezugspreis 48 €. Jahresvorzugspreis 528 € (jeweils inkl. Porto und MWSt.). Kündigung: 6 Wochen zum Quartalsende. Die Vervielfältigung und Weiterverbreitung ist nicht erlaubt. Kein Teil darf (auch nicht auszugsweise) ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung auf elektronische oder sonstige Weise an Dritte übermittelt, vervielfältigt oder so gespeichert werden, daß Dritte auf sie zugreifen können. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens veranlasste (auch auszugsweise) Kopie, Übermittlung oder Zugänglichmachung für Dritte verpflichtet zum Schadenersatz. Dies gilt auch für die ohne unsere Zustimmung erfolgte Weiterverbreitung. ALLE RECHTE VORBEHALTEN. Der Inhalt ist ohne Gewähr. Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir als zuverlässig erachten. Deshalb dienen alle Hinweise der aktuellen Information ohne letzte Verbindlichkeit, begründen also kein Haftungsbilogo.